

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Stadt Geretsried
(Friedhofsgebührensatzung)

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
folgende Satzung:

§ 1 Gebührenarten

Die Stadt Geretsried erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen
Gebühren nach Maßgabe diese Satzung

- a) Grabgebühren
- b) Bestattungsgebühren

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung gemäß der Gebührensatzung erteilt hat.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. bei den Grabgebühren mit dem Ersterwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des eingeräumten Benutzungsrechts,
 - 2. bei den Bestattungsgebühren jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen bzw. Leistungen.

- (2) Die Berechnung der Gebühren und die Ausstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren werden für die 12 – jährige Nutzungsdauer wie folgt festgesetzt:

1. Einzelgrab	776,00 €
2. Doppelgrab	1.164,00 €
3. Kindergrab	310,40 €
4. Urnengrab (Erdgrab)	349,00 €
5. Urnengrab (Wand 2-stellig)	496,80 €
6. Urnengrab (Wand 4-stellig)	993,60 €
7. Anlagengrab 3-stellig	1.552,00 €
8. Anlagengrab 4-stellig	1.940,00 €
9. Gruft (Einzel)	1.164,00 €
10. Gruft (Doppel)	1.552,00 €
11. Gruft (3-stellig)	1.940,00 €
12. Gruft (4-stellig)	2.328,00 €
13. Sozialgrab (Erdbestattung)	426,80 €

- (2) Die Gebührensätze gelten für die Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend.
- (3) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist auch für 6 Jahre möglich, es wird dann die Hälfte der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
- (4) Erfolgt während der ursprünglichen Nutzungsdauer in einer Grabstelle eine weitere Beisetzung, so verlängert sich die Nutzungsdauer wiederum auf 12 Jahre.

§ 6 Bestattungsgebühren

1. Benutzung des Leichenhauses (Schauraum)	71,00 €
2. Benutzung des Leichenkühlraumes (pro angefangenen Tag)	15,00 €
3. Benutzung der Aussegnungshalle	192,00 €
4. Leichenhausdienst (Annahme der Leiche)	119,00 €
5. Aufbahrung im Schauraum	0,00 €
6. Transport des Sarges/ der Urne zum Grab und Absenken des Sarges/ der Urne in das Grab	65,00 € (je Träger)
7. Öffnen und Schließen eines Erwachsenenerdgrabes (Normallegung)	833,00 €
8. Tieferlegung (Zuschlag zu 7.)	178,50 €
9. Verschalung (Zuschlag zu 7.)	0,00 €
10. Öffnen und Schließen eines Sternenkindergrabes	60,00 €
11. Öffnen und Schließen eines Kindererdgrabes inkl. Verschalung	150,00 €
12. Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes	215,00 €
13. Öffnen und Schließen eines Urnenwandgrabes / Urnenbeisetzung	60,00 €
14. Grabmacherarbeiten an einem Samstag (Zuschlag zu 7. – 12.)	300,00 €
15. Grabmacherarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person pro Stunde (Zuschlag zu 7. – 12.)	0,00 €
16. Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab (Zuschlag zu 7. – 11.)	654,50 €
17. Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab (Zuschlag zu 7. – 11.)	654,50 € (mit Sarg) 654,50 € (mit Gebeinkiste)
18. Umbettung einer Urne (Freilegung, Ausgrabung und Säuberung der Urne)	180,00 €
19. Öffnen und Schließen eines Sozialgrabes	416,50 €
20. Leistungsumfang Sozialbestattung	773,50 €

§ 7 Übergangsvorschrift

Für bestehende Nutzungsrechte werden Gebühren nach dieser Satzung nur im Falle einer Verlängerung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.05.2021 außer Kraft.

Geretsried, den 28.03.2023
Stadt Geretsried

Michael Müller
Erster Bürgermeister